Salzlandkreis

Der Landrat



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art
24.10.2025	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit

Salzlandkreis

FD 22 - Jugend und Familie

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

err	
orname und Name	
mo Harald Steinbrecher	
raße und Hausnummer	
icher Straße 64	
_Z Ort	
6626 Andernach	

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
09.10.2025	22/205/0411/15

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung (RWA) gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 23.07.1979

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationse	inheit				
Salzlandkreis					
FD 22 - Jugend und Familie, Unterhaltsvorschuss					
Ansprechpartner	Standort	Zimmernummer			
Frau Kautz	Bernburg (Saale), Haus 2	320			
Telefonnummer	E-Mail				
+493471 684-1664	kkautz@kreis-slk.de				
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)					
Friedensallee 25, 06406 Bernburg (Saale)					
Allgemeine Sprechzeiten					
Montag 00:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinharung					

 Montag
 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung

 Dienstag
 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

 Mittwoch
 geschlossen

 Donnerstag
 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

 Donnerstag
 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

 Freitag
 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Kautz

SB Unterhaltsvorschuss